

Satzung des Vereins PRO MENDIG e.V.

eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz VR 21579

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen PRO MENDIG e.V.
2. Er ist im Vereinsregister Koblenz unter der Registernummer VR 21579 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist 56743 Mendig
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

a) Zweck des Vereins ist die Förderung

- die Förderung des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes und der Landschaftspflege
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- Förderung des Sports
- die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;

b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Förderung des Umwelt-, Klima- und Naturschutzes und der Landschaftspflege
 - mit allen publizistischen Möglichkeiten für die Gedanken des Umwelt- und Naturschutzes einzutreten
 - Ständigen Kontakt zu allen Organisationen und Stellen pflegen, deren Maßnahmen oder Planungen die Lebensumstände und die natürliche Umwelt betreffen.
- Förderung der Jugend- und Altenhilfe (Mehrgenerationenhilfe)
 - Aufbau und Betreuung eines Netzwerkes zur Alten- und Jugendhilfe, u.a. zur Förderung der Autonomie von älteren Menschen
 - Unterstützung alter und hilfsbedürftiger Menschen in den Verrichtungen des täglichen Lebens und der Alltagsbewältigung
 - die Gestaltung und Bereitstellung von Freizeitangeboten zur Förderung der Autonomie alter Menschen
 - die Förderung von Selbsthilfe, Nachbarschafts- und Bürgerinitiativen
 - Beratung und Schulung von älteren Menschen zu technischen Lösungen und Wohnberatung
 - Nachbarschaftshilfe
- Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
 - die Schaffung und Förderung von Begegnungsmöglichkeiten für junge und alte Menschen aus unterschiedlichen Kulturen
- Förderung des Sports
 - Förderung des Turnens, der Gymnastik und des Freizeit- und Gesundheitssports.
- Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung;
 - Pflege von Mundart und Brauchtum, heimatkundliche Veranstaltungen
- sowie
- Durchführung von Vortragsveranstaltungen und Seminaren u.a. zur Fortbildung der aktiven Mitglieder mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen
- Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Vereinszwecks

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden
 - a) Einzelpersonen,
 - b) Personengesellschaften des Handelsrechts sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts, die die Ziele des Vereins (§ 2) unterstützen. Sie werden vertreten durch eine geschäftsführende Person dieser Institution oder einen von ihrem berufenen Vertreter.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand. Die Gründe für eine Ablehnung brauchen nicht bekannt gegeben zu werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
4. Dem aufgenommenen Mitglied ist eine Abschrift der jeweils aktuellen Satzung auszuhändigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung einer Mitgliedskörperschaft, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist 2 Monaten zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen und dadurch aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Bestimmung der Satzung verstößt oder sich vereinschädigend verhält oder seinen Verpflichtungen als Vereinsmitglied nicht nachkommt oder trotz zweimaligen Erinnerungsschreiben und nach schriftlicher Ankündigung des Ausschlusses der Jahresbeitrag nicht gezahlt wird.
5. Vor der Beschlussfassung hat der Vorstand das Mitglied unter Fristsetzung von zwei Wochen schriftlich zu einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme aufzufordern.
6. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
8. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.
9. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung festgesetzt.

§ 5 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und einem Beisitzer. Die Mitgliederversammlung kann bis zu 5 weitere Beisitzer wählen.
2. Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden und dem Kassierer. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein einzeln, der stellv. Vorsitzende zusammen mit dem Kassierer. Kontovollmacht erhält der 1. Vorsitzende und der Kassierer.
3. Der Vorsitzende und der restliche Vorstand werden aus dem Kreise der Mitglieder in zwei getrennten Wahlgängen gewählt, jeweils auf Dauer von zwei Jahren. Der Vorstand legt dann in seiner ersten Vorstandssitzung die Ämterverteilung fest. Jedes Vorstandsmitglied bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand ein Vorstandsmitglied berufen. Dieses ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Die Amtsdauer dieses Vorstandsmitglieds dauert bis zum Ende der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Fall des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst einen Monat nach Eingang wirksam. Beim Rücktritt des gesamten Vorstandes ist innerhalb 4 Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, auf der eine Neuwahl erfolgt.
6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
7. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Mitgliederversammlung herbeiführen.
8. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, unter Ankündigung der Tagesordnung einberufen werden. Außerhalb von Sitzungen kann der Vorsitzende Beschlüsse auch schriftlich oder auf elektronischem Wege durchführen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
10. Eine virtuelle Sitzung des Vorstandes oder die Zuschaltung einzelner Mitglieder via Telefon- und/oder Video ist zulässig. Zugeschaltete Vorstandsmitglieder stehen anwesenden hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe gleich.
11. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
12. Erhalten die Vorstandsmitglieder eine Vergütung, ist ihre Haftung für Vorstandsverschulden wie folgt ausgeschlossen:
 - a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, soweit diese Schäden nicht auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen;

- b. für sonstige Schäden, soweit diese nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
- c. Zudem ist die Innenhaftung des Vorstandes gegenüber dem Verein ausgeschlossen, es sei denn, es wurde vorsätzlich gehandelt. Dies gilt nicht, soweit zur Absicherung des maßgeblichen Haftungsrisikos eine Versicherung abgeschlossen ist und eine Haftungsfreistellung des Organs daraus erwächst. Wird der Vorstand von einem Mitglied oder Dritten persönlich in Anspruch genommen, hat der Verein ihn freizustellen, soweit die Haftung ausgeschlossen ist.

§ 6 Kassenwesen

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Bis zur jeweiligen Mitgliederversammlung legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung über das abgelaufene Geschäftsjahr ab.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr einen Bericht.
5. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Mitglieder als Kassenprüfer mit einer Amtsdauer von einem Jahr.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in wichtigen, den Verein betreffenden Fragen, soweit dies nicht in der Satzung ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten ist.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - b. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - d. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereines
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder in elektronischer Form unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der schriftlichen Einladung.
5. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellv. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt. Bei Wahlen bestimmt der Versammlungsleiter die Stimmenauszähler.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein anderes Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Ein Mitglied darf maximal von einem weiteren Mitglied bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist dem Vorsitzenden oder dem Schriftführer bis zum Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen.

8. Das Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ihre gesetzlichen Vertreter, das Stimmrecht von Personengesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter ausgeübt.
9. Niemand kann für sich das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob der Verein gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll oder ein anderer Grund der Befangenheit vorliegt.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder weitere Erfordernisse bestimmt sind.
11. Abstimmungen erfolgen nach dem Ermessen des Versammlungsleiters durch Erheben einer Hand oder durch Aufstehen. Auf Antrag eines Mitgliedes ist die Abstimmung geheim durch Stimmzettel durchzuführen.
12. Für die Feststellung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist, werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Das Gleiche gilt, wenn bei Wahlen durch Stimmzettel unbeschriebene oder den Wahlvorschlägen nicht entsprechende Stimmzettel abgegeben werden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist vom Verein aufzubewahren.
14. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen entscheidet der Vorstand.

§ 8 Auflösung, Verschmelzung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Der Verein wird aufgelöst durch
 - a) Beschluss der Mitgliederversammlung. Ein solcher Beschluss kann nur gefasst werden, wenn dieser auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung stand und wenn mindestens 3/4 der Mitglieder bei der Abstimmung anwesend sind. Der Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.
 - b) Wird die vorgeschriebene Mitgliederzahl nicht erreicht, ruft der Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen ein. Auf dieser Versammlung genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, um den Verein aufzulösen.
 - c) Eröffnung des Insolvenzverfahrens
 - d) Beschluss des Gerichts
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mendig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Im Falle der Auflösung des Vereines erfolgt die Liquidation durch den zurzeit der Auflösung bestehenden vertretungsberechtigten Vorstand als Liquidator.
4. Für eine Verschmelzung des Vereins mit einem anderen Verein gilt das Verfahren gemäß §8, Ziffer 1a und 1b.

§ 9 Besondere Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Besondere Beschlüsse sind:

- a) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- b) die Änderung der Satzung
- c) die Änderung des Vereinszwecks

Diese Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn diese auf der mit der Einladung versandten Tagesordnung standen und wenn mindestens 20% der Mitglieder bei der Abstimmung anwesend sind. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen.

Wird die vorgeschriebene Mitgliederzahl nicht erreicht, ruft der Vorstand eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen ein. Auf dieser Versammlung genügt eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 10 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus auf mit Zugangssicherung gesicherten PC der Vorstandsmitglieder und vom Verein Beauftragten gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a. Speicherung
 - b. Bearbeitung
 - c. Verarbeitung
 - d. Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c. Sperrung seiner Daten
 - d. Löschung seiner Daten, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen (z.B. steuerliche Aufbewahrungspflichten)
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen, Videos und Audio-Dateien in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe von Bildern und Namen und die Nutzung von Bildern und Namen, Videos und Audio-Dateien durch Dritte, die dem Verein nicht bekannt ist.
Das Mitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern und Namen keinerlei Rechte gegen den Verein geltend machen. Das Mitglied hat das Recht dem Verein die weitere Verwendung von Bildern und Namen, Videos und Musik-Dateien zu untersagen. Das Mitglied muss dies ausdrücklich tun gegenüber dem Verein durch schriftliche Anzeige, die auch per E-Mail erfolgen kann.
5. Sämtliche Urheberrechte nach dem UrhG und verwandten Gesetzen an eigenen geistigen Werken eines Mitglieds, deren Neuschöpfung oder Bearbeitungen durch ein Mitglied während der Mitgliedschaft im Verein und hier in Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten im Verein, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein, stehen ausschließlich und alleine dem Verein zu. Insbesondere an Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Noten, Notentexten, Manuskripten, Aufsätzen, Redetexten und sonstigen Unterlagen behält sich der Verein die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 9. Juni 2017 beschlossen und in der Mitgliederversammlung vom 17.11.2021 geändert.